

FG 31
Kirstin Ohme
Az.: 31-0 20 480-21

19.08.2021
58 – 31 00

FG 61
Zähle

Gewerblich-industrieller Vorsorgestandort für Entwurf Regionalplan 3.0
- Standort Brandenburg an der Havel–Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne

Stellungnahme der FG 31

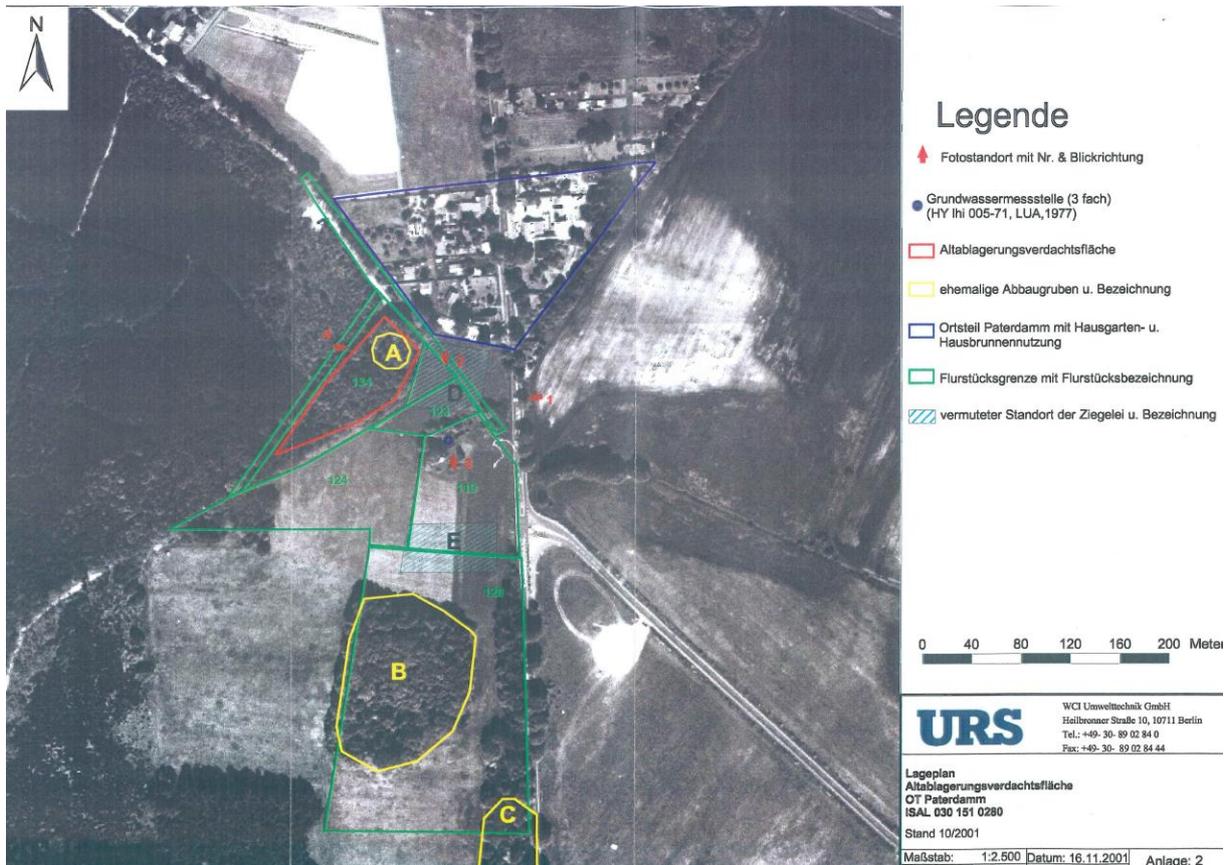
Sehr geehrter Herr Zähle,

hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme der FG 31:

Untere Bodenschutzbehörde

Offensichtlich ist der Bereich der im Altlastenkataster registrierten Verdachtsfläche Altablagerung OT Paterdamm (Reg.-Nr. 0301510280) in der Gebietsgrenze nördlich der BAB 2 ausgespart. Die Historische Recherche (Bericht von 2001) bewertet, dass aufgrund des Schadstoffverdachts für die vermuteten Ablagerungen eine Gefahr für das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann. Die Grundwasserfließrichtung wird nördlich bis nordöstlich vermutet. Darüberhinausgehende Kenntnisse liegen der Behörde nicht vor. Es besteht zudem der Verdacht der Ablagerung von Munition bzw. Munitionsresten.

Neben der im Altlastenkataster erfassten Altablagerungsverdachtsfläche sind südlich gelegen, zwei weitere Abbaugruben aufgeführt. Diese stellen ebenso Bereiche dar, die in früheren Zeiträumen zur Ablagerung von Abfällen genutzt worden sein könnten:



Untere Naturschutzbehörde

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als Gewerblich-industrieller Vorsorgestandort.

Begründung

Topographie

Das Gebiet schließt zwei Berge ein, den Fichtelberg mit 59,4 m und den Galgenberg mit 71,7 m. Dies sind gegenüber den Höhen in den Ortskernen Göttin 32,5 m und Paterdamm 33,7m schon erhebliche Höhenunterschiede. Es stellt sich die Frage, ob ein solch für Brandenburger Verhältnisse topographisch bewegtes Gelände für eine Industrieansiedlung geeignet ist. Für die Ansiedlung wäre zu erwarten, dass erhebliche Einebnungen, Veränderungen der Topographie erforderlich würden.

Artenschutz

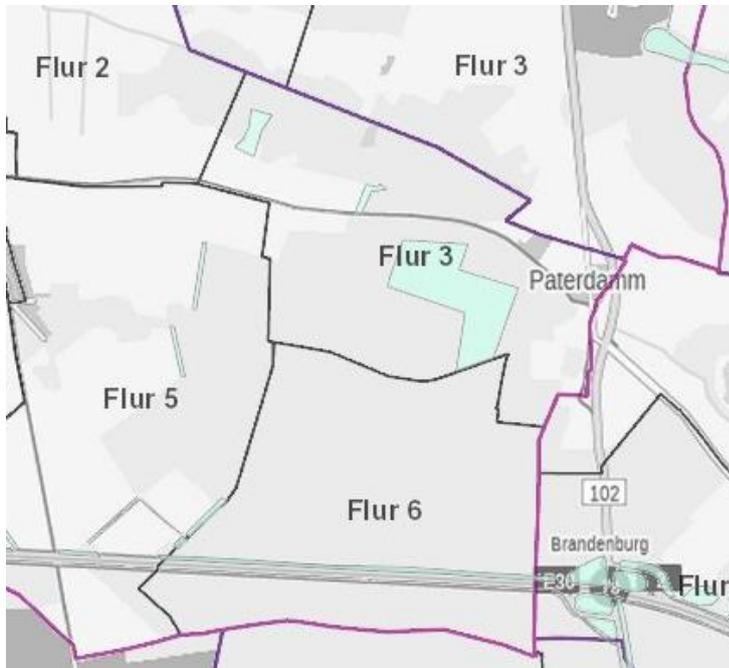
Im Plangebiet ist nach aktueller Datenlage der UNB Stadt Brandenburg an der Havel ein Großvogel-Horststandort gemäß § 19 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vorhanden. Die Datenlage ist allerdings dürftig, das große ungestörte Waldgebiet lässt aber weitere Arten erwarten. u.U. haben Ornithologen oder der ehemalige Revierförster weitere Daten. Für das Gebiet liegen bisher keine Kartierungen vor.

Angrenzend im Naturschutzgebiet/FFH Gebiet Rosdunk befinden sich mehrere Kranichbrutplätze, deren Horstschutzzonen sich mit dem Plangebiet überschneiden.

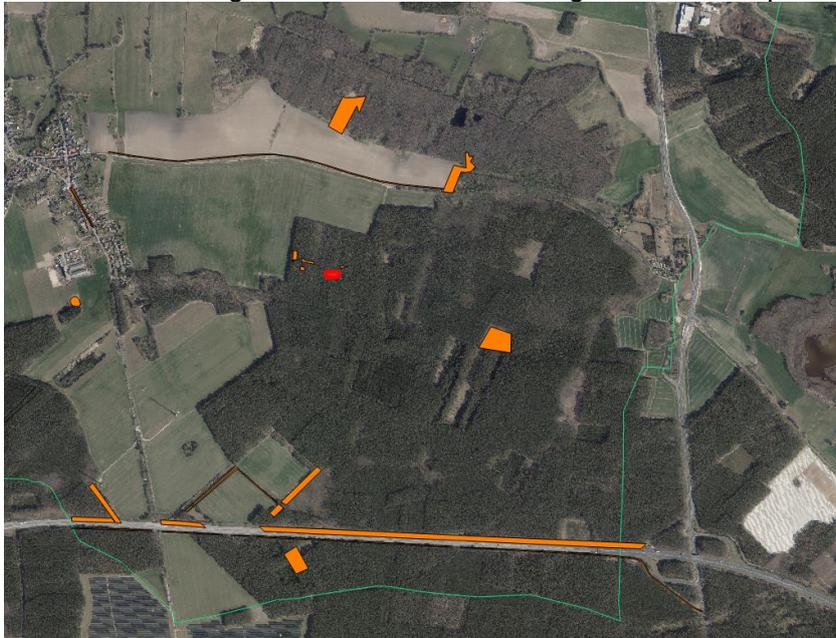
Weiter gibt es Nachweise zu Zauneidechsen und Amphibienvorkommen, hier wird auf die Daten des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen.

EKIS

Im Gebiet sind verschiedene Ausgleichsflächen. Hierzu ein Auszug des Weboffice EKIS des LfU.



Weiter ein Auszug aus dem bei der UNB registrierten Kompensationsmaßnahmen.



Die Differenzen zwischen den beiden Katastern müssen noch abgeglichen werden. Beide Kataster haben nicht alle Kompensationsmaßnahmen erfasst und sind nicht vollständig aktualisiert.

Landschaftsplan der Stadt Brandenburg an der Havel, 1995

Im Landschaftsplan sind neben den Flächen für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach § 4 Landeswaldgesetz, folgende Flächen in der Entwicklungskarte:

- *Naturnahe Waldflächen (Laub-, Misch-, Feuchtwald)*
- *Laub- und Laubmischwaldforste* (Ziel: Erhalt standortgerechter, naturnaher Artenzusammensetzung bzw. von standortgerechten, einheimischen Nebenbaumarten in Kiefernforsten)
- *Fläche die einen gefährdeten Biototyp enthalten*
- *Flächen für die Landwirtschaft*
 - Ziel Extensivierung von Acker oder Intensivgrünland, vor allem aus Gründen des Trinkwasserschutzes
 - Anreicherung mit Hecken und Feldgehölzen (ca. 2-5 %)

Gutachten Biotopverbund Stadt Brandenburg an der Havel (Umland, November 2008)

Das Gutachten weist in diesem Waldbereich einen vordringlichen Bedarf an Grünbrücken und Wilddurchlässen (über die Autobahn) aus.

Landschaftsprogramm

Das Plangebiet überschneidet sich mit oder liegt im Wirkungsbereich der folgenden Flächen des Landschaftsprogramms:

- Ausgangsflächen der Netzwerke Wald und geschützte Waldbiotope (§ 18 BbgNatSchGAG i.V.m. § 30 BNatSchG)
- Verbundsystem Klein- und Stillgewässer
- Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete

Mit freundlichen Grüßen

Kirstin Ohme